



Prof. Dr. Peter Forstmoser
Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

Klausur Handels- und Wirtschaftsrecht vom 6. September 2000

A. Abderhalden, B. Bürgi und C. Conrad haben zusammen die Kollektivgesellschaft Abderhalden, Bürgi & Co. aufgebaut. Nach dem Tod von A. Abderhalden wurde die Abderhalden, Bürgi & Co. in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt, wobei K. und M. Abderhalden, die beiden damals noch in Ausbildung stehenden Nachkommen des A. Abderhalden, der neu unter Bürgi, Conrad & Co. firmierenden Gesellschaft als Kommanditäre beitraten. B. Bürgi und C. Conrad sind Komplementäre und führen die Geschäfte der Gesellschaft. Zweck der Bürgi, Conrad & Co. sind laut Gesellschaftsvertrag „*Herstellung und Vertrieb von Elektronikkomponenten aller Art*“.

Anlässlich einer Gesellschafterversammlung informieren Bürgi und Conrad die Kommanditäre über ihre Absicht, eine eigene e-Commerce Plattform für den Vertrieb über das Internet aufzubauen. Über die Plattform sollen in einer ersten Phase ausschliesslich Elektronikkomponenten vertrieben werden. In einer zweiten Phase soll die Plattform zu einer allgemeinen Auktionsplattform für alle Arten von Kleinteilen und Komponenten für den industriellen Gebrauch ausgebaut werden.

Frage 1

Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung kommen K. und M. Abderhalden zu Ihnen. Sie stufen das e-Commerce-Projekt als riskant ein und wollen von Ihnen als Anwältin/Anwalt wissen, ob sie es verhindern können oder (wenn sie darauf verzichten, es zu verhindern, oder wenn dies gar nicht möglich sein sollte) welche Rechtsbehelfe ihnen zum Schutz ihrer Position zur Verfügung stehen.

In der Folge kommt es zu verschiedenen Diskussionen unter den Gesellschaftern. Auch Bürgi und Conrad sind sich mittlerweile der Risiken bewusst geworden. Sie schlagen deshalb vor, die Bürgi, Conrad & Co. in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. K. und M. Abderhalden würden so frei, jederzeit durch Aktienverkauf aus der Gesellschaft auszusteigen. Gleichzeitig kämen auch Bürgi und Conrad in den Genuss einer Risikobeschränkung.

Frage 2

Wie lässt sich die Überführung einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft realisieren (der Entwurf zum Fusionsgesetz ist nicht zu berücksichtigen)?

Frage 3

Können K. und M. Abderhalden eine solche Überführung verhindern?

Frage 4

Bietet das Aktienrecht gleichwertigen Schutz der Interessen von K. und M. Abderhalden wie das Recht der Kommanditgesellschaft?

Die Überführung der Bürgi, Conrad & Co. in eine Aktiengesellschaft kommt zustande. Einige Jahre später wird die Bürgi-Conrad AG an der Schweizer Börse im Segment New Market kotiert. Hauptaktivum und wichtigste Ertragsquelle ist die inzwischen in deren 100%igen Tochtergesellschaft buergiconrad.com AG erfolgreich realisierte Auktionsplattform. Gesellschaftszweck der Bürgi-Conrad AG sind nach wie vor „*Herstellung und Vertrieb von Elektronikkomponenten aller Art*“. Die Bürgi-Conrad AG verfügt über Einheitsnamenaktien. Die Statuten enthalten weder eine Opting-out- noch eine Opting-up-Klausel. 64% des Kapitals werden im Publikum platziert. Je 12% befinden sich bei Bürgi und Conrad, je 6% bei K. und M. Abderhalden. Die Bürgi-Conrad AG wird durch Bürgi (Präsident des Verwaltungsrats) und Conrad (Delegierter des Verwaltungsrats) geführt.

K. und M. Abderhalden, die inzwischen ihre Studien abgeschlossen haben, sind der Auffassung, die Gesellschaft sei schlecht geführt. Zusammen mit der Investmentgesellschaft Q planen sie ein feindliches Übernahmeangebot auf die Bürgi-Conrad AG. Das beabsichtigte Vorgehen wird in einem mit „*Aktennotiz*“ überschriebenen, nicht unterzeichneten Dokument festgelegt. Danach sollen K. und M. Abderhalden ihre Beteiligung durch Zukäufe über den Markt auf je 9.9% aufstocken. Zugleich soll die Investmentgesellschaft Q ebenfalls über den Markt eine Beteiligung von 4.9% erwerben. Mit Blick auf die nächste Generalversammlung soll sodann eine PR-Kampagne für eine Abwahl von Bürgi und Conrad bei gleichzeitiger Neuwahl von K. und M. Abderhalden in den Verwaltungsrat gestartet werden.

Frage 5

Wie beurteilen Sie das beabsichtigte Vorgehen? Gehen K. und M. Abderhalden damit persönliche Risiken ein?

Die Angreifer (K. und M. Abderhalden sowie die Investmentgesellschaft Q) können sich an der Generalversammlung mit ihren Wahanträgen nicht durchsetzen. Sie entschliessen sich darauf zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots.

Frage 6

Können die Angreifer ein Teilangebot unterbreiten, das sich nur auf die ihnen zur absoluten Mehrheit noch fehlenden 25.4 % des Kapitals beschränkt, wobei im Fall der Überzeichnung die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, proportional berücksichtigt werden?

Der Verwaltungsrat der Bürgi-Conrad AG erhält informell Kenntnis von der Absicht der Angreifer, ein Angebot zu unterbreiten. Er entschliesst sich zu einem Verkauf der buergiconrad.com AG an das wichtigste Konkurrenzunternehmen. Der Preis wird gestützt auf eine Bewertung der buergiconrad.com AG durch eine renommierte Investmentbank festgelegt. Der Verkauf wird am Vorabend der öffentlichen Ankündigung (Voranmeldung) des Angebots durch die Angreifer vollzogen.

Frage 7

Können die Angreifer gegen den Verkauf vorgehen? Wenn ja, mit welchen Rechtsbehelfen?
